

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Verfahrensgrundsätze zur Verleihung des Hochschulpreises		Ausgabe 05/2011
	erarb. Dez./Einheit RA	Telefon 11 21	Datum 23. März 2011

1. Zur Förderung und Würdigung hervorragender künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Leistungen verleiht die Bauhaus-Universität Weimar einen Hochschulpreis.
2. Voraussetzungen zur Vergabe des Hochschulpreises sind ausgezeichnete Leistungen in der selbständigen und schöpferischen Lösung auf einem an der Bauhaus-Universität Weimar vertretenen Fachgebiet, insbesondere Lösungen integrativen Charakters.
3. Der Hochschulpreis wird in zwei Stufen verliehen:
 - der Hochschulpreis für Studierende
 - der Hochschulpreis für Nachwuchswissenschaftler, -künstler und -gestalter
4. Der Hochschulpreis für Studierende
- 4.1 Der Hochschulpreis wird jeweils für eine ausgezeichnete studentische Arbeit in jeder Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar verliehen. Zugelassen sind Diplom-, Beleg- oder Projektarbeiten oder sonstige während des Studiums angefertigte wissenschaftliche, künstlerische oder gestalterische Arbeiten.
- 4.2 Der Hochschulpreis wird jährlich in der Regel anlässlich der Immatrikulationsfeier verliehen. Er besteht aus einer Ehrenurkunde und einem Sachpreis in Höhe von 250 Euro. Die Ehrenurkunde wird vom Rektor und dem jeweiligen Dekan unterzeichnet.
- 4.3 Vorschlagsberechtigt für den Hochschulpreis sind
 - die Professoren und Mitarbeiter der Bauhaus-Universität Weimar,
 - die Fachschaften der Studierenden.

Durch Beschluss des Fakultätsrates kann jede Fakultät einen Vorschlag bis zum 30. 05. jeden Jahres beim Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs mit folgenden Unterlagen einreichen:

- Begründung des Vorschages mit Angaben zur Persönlichkeit des Kandidaten,
- Beurteilung der Arbeit unter Berücksichtigung der im Punkt 2 genannten Grundsätze,
- die Arbeit bzw. eine Kopie der Arbeit oder eine Dokumentation.

Die Einreichungs- und Auswahlmodalitäten innerhalb der Fakultäten regeln die Fakultäten selbst.

- 4.4 Nach Empfehlung der Fakultätsräte beschließt der Forschungsausschuss über die Verleihung der Preise mit einfacher Mehrheit.
5. Der Hochschulpreis für Nachwuchswissenschaftler, -künstler und -gestalter
- 5.1 Der Hochschulpreis wird für eine ausgezeichnete wissenschaftliche bzw. künstlerisch-gestalterische Leistung an der Bauhaus-Universität Weimar vergeben. Zugelassen sind alle geeigneten wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern, Künstlern und Gestaltern.

- 5.2 Der Hochschulpreis wird jährlich vergeben und zwar im 1. Jahr (mit ungerader Jahreszahl) für wissenschaftliche Leistungen und im 2. Jahr (mit gerader Jahreszahl) für künstlerisch-gestalterische Leistungen.
- 5.3 Der Hochschulpreis besteht aus einer Ehrenurkunde und einem Sachpreis in Höhe von 1.500 Euro. Die Ehrenurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Forschungsausschusses unterzeichnet. Die Verleihung erfolgt im Rahmen der feierlichen Immatrikulation.
- 5.4 Vorschlagsberechtigt für den Hochschulpreis ist jeweils der Fakultätsrat. Jede Fakultät kann einen Vorschlag einreichen. Die Vorschläge sind bis zum 30. 05. jeden Jahres beim Prorektor für Forschung mit einer ausführlichen Begründung entsprechend Punkt 2 dieser Ordnung zu übergeben. Hierzu sind die Unterlagen gemäß Punkt 4.3. einzureichen. Es können auch Habilitationen eingereicht werden.
- 5.5 Nach Empfehlung der Fakultätsräte beschließt der Forschungsausschuss über die Verleihung der Preise mit einfacher Mehrheit.
6. Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in männlicher wie in weiblicher Form.
7. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Die Verfahrensgrundsätze zur Verleihung des Hochschulpreises vom 30. Juli 2004, MdU 10/2004 treten gleichzeitig außer Kraft.

Weimar, 16. März 2011

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann
Rektor